

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 6

Druckdatum 04.12.17
Seite 1 von 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Name: Stoffbezeichnung

guardi Zwischenfirnis (GZF)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das
Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller

boesner GmbH
holding + innovation
Gewerkenstr. 2
D - 58456 Witten
Tel. +49 (0) 2302 97311-10
Fax. +49 (0) 2302 97311-33
kontakt@boesner.com
www.boesner.com

1.4 Notrufnummer
Name
Telefon

Giftnotruf Berlin (24h)
(030) 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008
(CLP)

Gefahren

GHS02 Flamme
GHS07 Ausrufezeichen
GHS08 Gesundheitsgefahr
GHS09 Umwelt



Signalwort

Gefahr

Einstufung

Aquatic Chronic 2; H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Asp. Tox. 1; H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Flam. Liq. 3; H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3; H335 Kann die Atemwege reizen.
STOT SE 3; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 6
2.2 Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung (CLP)

Druckdatum 04.12.17
Seite 2 von 8

Gefahren

GHS07 Ausrufezeichen
GHS02 Flamme
GHS08 Gesundheitsgefahr
GHS09 Umwelt



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Dampf nicht einatmen.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/. anrufen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (EUH066)

Hinweistext für Etiketten

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung

Testbenzin Aldehydharz

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

solvent naphtha (petroleum), light, aromatic: 50 - 75 %
64742-95-6 // 01-2119455851-35
Aquatic Chronic 2; H411 / Asp. Tox. 1; H304 / EUH066 / Flam. Liq. 3;
H226 / STOT SE 3; H335 / STOT SE 3; H336

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. Bei andauernder Reizung Arzt hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel		Druckdatum	04.12.17
Version	6	Seite	3 von 8
Nach Augenkontakt		Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 15 Minuten spülen. Bei andauernder Reizung Arzt hinzuziehen.	
Nach Verschlucken		Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Auf keinen Fall Milch oder fette Öle verabreichen. Aktivkohle geben, um die Resorption im Magen-Darmtrakt zu reduzieren. Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr! Arzt hinzuziehen.	

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Kohlendioxid Löschpulver alkoholbeständiger Schaum
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdung durch den Stoff selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase	Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid
---	---

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzkleidung tragen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
-------------------------------------	---

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung	Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschließend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen.
-------------------------	--

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	Für ausreichende Lüftung sorgen. Konzentrierte Dämpfe sind schwerer als Luft.
------------------------------	---

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter Expositionsgrenzwerte: Komponenten

MAK-Grenzwerte für Inhaltsstoff **10000077 solvent naphtha (petroleum), light, aromatic**

Land	Art	Wert	Einheit	Text
DEU	AGW	100,000	mg/m ³	TRGS 900

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 6

Druckdatum 04.12.17
Seite 4 von 8

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz	Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.
Handschutz	Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten. Nitrilkautschuk
Augenschutz	Schutzbrille
Körperschutz	Flammhemmende antistatische Schutzkleidung
Schutz- und Hygienemaßnahmen	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Form	flüssig
Farbe	farblos, klar
Geruch	schwach aromatisch
Siedebeginn und Siedebereich	150 °C - 180 °C
Flammpunkt/Flammbereich	ca. 35 °C -
Dichte	
Dichte	0,8 - 0,9 g/ml

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reaktivität Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Chemische Stabilität Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Von Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe starke Oxidationsmittel

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Prüfungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version **6**
Toxikologische Prüfungen: Komponenten

Druckdatum **04.12.17**
Seite **5 von 8**

Toxikologische Daten : **10000077 solvent naphtha (petroleum), light, aromatic**

Anwendungsweg	Methode	Spezies	Einheit	Dosis	Text
oral	LD50	Ratte	mg/kg	2000,000	-
dermal	LD50	Ratte	mg/kg	2000,000	-

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxische Wirkungen

Ökotoxische Wirkungen: Komponenten

Ökologische Daten : **10000077 solvent naphtha (petroleum), light, aromatic**

Anwendungsweg	Methode	Spezies	Einheit	Dosis	Text
nicht erforderl	LC50	Fische	mg/l	10,000	-
nicht erforderl	LC50	Algen	mg/l	10,000	-

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit

Bewertungstext

Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer 080 111

Abfallschlüsselnummer Text 080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN-Nr. ADR/RID 1263
UN-Nr. IMDG 1263
UN-Nr. IATA 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Bezeichnung des Gutes: ADR/RID Farzubehörstoffe
Richtiger technischer Name: IMDG PAINT RELATED MATERIAL

Richtiger technischer Name: IATA PAINT RELATED MATERIAL

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse ADR/RID 3
Code: ADR/RID F1
Klasse IMDG 3
Subrisk IMDG -
Klasse IATA 3

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version **6**
Subrisk IATA

Druckdatum **04.12.17**
Seite **6 von 8**

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe ADR/RID	III
Verpackungsgruppe IMDG	III
Verpackungsgruppe IATA	III

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG	Yes
-------------------------	-----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Gefahrauslöser	Testbenzin
Gefahrzettel ADR	3
Gefahrzettel RID	3
Begrenzte Mengen	5L
EQ	E1
Sondervorschriften	163 - 367 - 650
Verpackung: Anweisungen	P001 - IBC03 - LP01 - R001
Verpackung: Sondervorschriften	PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung	MP19
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen	T2
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften	TP1 - TP29
Tankcodierung	LGBF
ADR	
Beförderungskategorie	3
Tunnelbeschränkung	D/E
Gefahrnummer	30
RID	
Beförderungskategorie	3
Gefahrnummer	30
Bemerkungen Seeschiffstransport	
Gefahrauslöser	white spirit
Sondervorschriften	163 - 223 - 367 - 955

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 6

Druckdatum 04.12.17
Seite 7 von 8

Begrenzte Mengen	5L
EQ	E1
Verpackung: Anweisungen	P001 - LP01
Verpackung: Sondervorschriften	PP1
IBC: Anweisungen	IBC03
IBC: Vorschriften	-
Tankanweisungen IMO	-
Tankanweisungen UN	T2
Tankanweisungen Sondervorschriften	TP1 - TP29
EmS	F-E, S-E
Stowage and segregation	category A
Properties and observations	
Bemerkungen Lufttransport	
Gefahrauslöser	white spirit
Hazard	Flammable Liquid
Passenger	355 (60L)
Passenger LQ	Y344 (10L)
Cargo	366 (220L)
Special Provisioning	A192
ERG	3L
Bemerkungen	

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß
IBC-Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und
Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für
den Stoff oder das Gemisch
Deutschland

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 6
Wassergefährdungsklasse 2
Schweiz

Druckdatum 04.12.17
Seite 8 von 8

Verordnung 814.018 über die
Lenkungsabgabe auf flüchtige
organische Verbindungen (VOCV)

Gehalt an VOC [%] ~ 65 %

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise (CLP)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in
die Atemwege tödlich sein.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit
verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit
langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen
Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das
Produkt in Hinblick auf die zu treffenden
Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie
stellen keine Zusicherung von Eigenschaften
des beschriebenen Produkts dar.